## Anlage 4: Gegenüberstellung der vorgenommenen Änderungen in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit Entwurf/ Stand: 12.10.2020

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit Fassung vom 26.01.2021

#### Präambel

Die angemessene Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Mit § 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist; nach § 11 SGB VIII sind den Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Friesland gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuschüsse zur

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Realisierung von Proiekten und Maßnahmen, die sich aus der strukturellen Kinderund Jugendbeteiligung im Landkreis Friesland entwickeln werden.

Die verschiedenen Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen durch diese Förderung unterstützt werden, zeitgemäße, innovative, qualifizierte und an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Friesland ausgerichtete vielfältige Kinder-Jugendarbeit zu leisten. Darüber hinaus sollen die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Hinblick auf die regionalen, sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des Landkreises optimiert und durch eine wirksame und angemessene Jugendbeteiligung mit den Kindern und Jugendlichen zusammen gestaltet werden. Damit soll den vielen Herausforderungen im ländlichen Raum, unter anderem die des demografischen Wandels, jugendgerecht und nachhaltig begegnet werden.

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 erfolgt die Auszahlung der Förderung der Jugendarbeit des Abschnittes 1. "Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte Gemeinden" über die kreisangehörigen Städte Gemeinden. Diese haben angemessene, wirkungsvolle und rechtzeitige Beteiligung der Kinder und Jugendlichen analog § 36 NKomVG bei der Entscheidung zur Vergabe der Mittel sicherzustellen.

Die angemessene Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Mit § 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist; nach § 11 SGB VIII sind den Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Friesland gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuschüsse zur

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Realisierung von Projekten und Maßnahmen, die sich aus der strukturellen Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Friesland entwickeln werden.

Die verschiedenen Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen durch diese Förderung unterstützt werden, zeitgemäße, innovative, qualifizierte und an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Friesland ausgerichtete vielfältige Kinder-Jugendarbeit zu leisten. Darüber hinaus sollen die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Hinblick auf die regionalen, sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des Landkreises optimiert und durch eine wirksame und angemessene Jugendbeteiligung mit den Kindern und Jugendlichen zusammen gestaltet werden. Damit soll den vielen Herausforderungen im ländlichen Raum, unter anderem die des demografischen Wandels, jugendgerecht und nachhaltig begegnet werden.

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 erfolgt die Auszahlung der Förderung der Jugendarbeit des Abschnittes 1. "Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden" über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis Friesland stellt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hierfür jährlich einen, für die jeweilige Kommune ermittelten, Betrag zur Verfügung. In Höhe der vom Landkreis bereitgestellten Mittel sind von

Die unter Abschnitt 2. "Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit" aufgeführten Maßnahmen und landkreisweiten Aktionen können bei der Kreisjugendpflege direkt beantragt werden.

Eine Förderung kann lediglich durch einen der hier aufgeführten drei Abschnitte übernommen werden. Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Friesland ist ausgeschlossen. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden jeweils Mittel in gleicher Höhe und für den gleichen Zweck auszuschütten. Darüber hinaus haben die Kommunen eine angemessene, wirkungsvolle und rechtzeitige Beteiligung der Kinder und Jugendlichen analog § 36 NKomVG bei der Entscheidung zur Vergabe der Mittel sicherzustellen.

Die unter Abschnitt 2. "Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit" aufgeführten Maßnahmen und landkreisweiten Aktionen können bei der Kreisjugendpflege direkt beantragt werden.

Eine Förderung kann lediglich durch einen der hier aufgeführten zwei Abschnitte übernommen werden. Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Friesland ist ausgeschlossen.

## 1. Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### 1.1 Grundsätze der Finanzierung für den Förderabschnitt 1

Maßgeblich für die Förderung von Jugendarbeit sind sowohl für den Landkreis Friesland als auch für die Städte und Gemeinden die nachfolgenden Regelungen:

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 über die Förderung von Jugendarbeit stellt der Landkreis diesen jährlich den für die jeweilige Kommune ermittelten Betrag zur Verfügung. Bemessungsgrundlage hierfür sind die durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik bekanntgegebenen Einwohner\*innenzahlen mit Stand 01 des jeweiligen Vorjahres.

Abrechnung "Förderung Die der der Jugendarbeit" ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit dem durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweis und eine Auflistung der geförderten Veranstaltungen und durch Träger die ieweilige Kommune abzurechnen. Mittel. die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, an den Landkreis zurückzuzahlen oder mit dem ermittelten Betrag des Folgejahres zu verrechnen.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht benötigte Fördermittel für Jugendarbeit können auf Antrag an Kommunen weitergeleitet werden, die die bereitgestellten Fördermittel für Jugendarbeit bereits ausgeschöpft haben, sofern die jeweiligen Kommunen bereit sind, auch ihren Förderanteil zu erhöhen. Darüber hinaus können nicht benötigte Fördermittel für sonstige

Maßgeblich für die Förderung von Jugendarbeit sind sowohl für den Landkreis Friesland als auch für die Städte und Gemeinden die nachfolgenden Regelungen:

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 über die Förderung von Jugendarbeit stellt der Landkreis diesen jährlich den für die jeweilige Kommune ermittelten Betrag zur Verfügung. Bemessungsgrundlage hierfür sind die durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik bekanntgegebenen Einwohner\*innenzahlen mit Stand 31.06. des jeweiligen Vorjahres.

Die Abrechnung "Förderung der der Jugendarbeit" ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit dem durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweis und eine Auflistung der geförderten Veranstaltungen und Träger durch Kommune die ieweilige abzurechnen. Mittel. die bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, an den Landkreis zurückzuzahlen oder mit dem ermittelten Betrag des Folgejahres zu verrechnen.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht benötigte Fördermittel für Jugendarbeit können auf Antrag an Kommunen weitergeleitet werden, die die bereitgestellten Fördermittel für Jugendarbeit bereits ausgeschöpft haben, sofern die jeweiligen Kommunen bereit sind, auch ihren Förderanteil zu erhöhen. Darüber hinaus können nicht benötigte Fördermittel für sonstige

Angebote der Jugendarbeit, verwendet werden, um die regionale Jugendarbeit zu stärken.

Die Anträge sind schriftlich an die Kreisjugendpflege zu richten.

Angebote der Jugendarbeit, verwendet werden, um die regionale Jugendarbeit zu stärken.

Die Anträge sind schriftlich an die Kreisjugendpflege zu richten.

#### 1.2 Allgemeine Grundsätze der Förderung des Förderabschnittes 1

Keine Änderungen

#### 1.3 Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII)

#### 1.3.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

außerschulische Bildungs-Es können veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, kultureller, sozialer. gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Thematik, Jugendleiter\*innenausbildungen sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden. Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine mindestens Eigenbeteiligung von 20% erforderlich.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter\*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter\*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 303.21-51 708 - VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundesoder Landeseben genügen.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils durch den Landkreis und von den Städten und Gemeinden je Teilnehmer\*in zu gleichen Teilen mit folgenden Beträgen bezuschusst:

- Ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 8,00 Euro,
- ein angebrochenen Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 4.00 Euro und
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen und mindestens 20 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 20,00 Euro gefördert werden.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für die von den oben genannten Trägern selbst durchgeführten Veranstaltungen als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer

Bildungs-Es können außerschulische veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, kultureller, sozialer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Thematik, Jugendleiter\*innenausbildungen sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden. Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenbeteiligung mindestens von 20% erforderlich.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter\*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter\*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 303.21-51 708 - VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundesoder Landeseben genügen.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils durch den Landkreis und von den Städten und Gemeinden je Teilnehmer\*in zu gleichen Teilen mit folgenden Beträgen bezuschusst:

- Ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 10,00 Euro,
- ein angebrochener Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 5,00 Euro und
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen und mindestens 20 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 25,00 Euro gefördert werden.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für die von den oben genannten Trägern selbst durchgeführten Veranstaltungen als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

Abrechnungen Veranstaltungen sind von generell innerhalb von 8 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 1.2 f) findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden jeweils 400,00 Euro pro Träger oder Veranstalter in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 1.2 f) findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden jeweils 600,00 Euro pro Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### 1.3.2 Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Keine Änderungen

#### 1.3.3 Hilfe zur Erholung/ Freizeit/ Ferienfreizeiten

Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmer\*innenzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen) und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 voller Tag.

Der Zuschuss des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinde/ Stadt beträgt pro Tag jeweils 2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer\*in im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde leben.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus dem Landkreis Friesland an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die o. g. Maßnahmen sind nur förderwürdig, wenn mindestens 75% der Teilnehmer\*innen im Altern von 6 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer\*innen angerechnet und bezuschusst. Bei inklusiven Ferienfreizeiten kann der Betreuerschlüssel in Absprache mit der Stadt oder Gemeinde angepasst werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter\*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer\*innen mit einer gültigen Jugendleitercard oder entsprechender

Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmer\*innenzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 2 Tagen (1 Übernachtung) und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden.

Der Zuschuss des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinde/ Stadt beträgt pro Tag jeweils 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer\*in im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde leben.

In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse für Fahrten und Lagern auch dann gewährt werden, wenn keine Übernachtungen erfolgen können.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus dem Landkreis Friesland an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die o. g. Maßnahmen sind nur förderwürdig, wenn mindestens 75% der Teilnehmer\*innen im Altern von 6 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer\*innen angerechnet und bezuschusst. Bei inklusiven Ferienfreizeiten kann der Betreuerschlüssel in Absprache mit der Stadt oder Gemeinde angepasst und je nach Betreuungsbedarf bis zu einer 1:1 Betreuung angehoben werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter\*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden.

Fachausbildung. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.

Anträge sind möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich bei der zuständigen Stadt/ Gemeinde einzureichen. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer\*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Anträge sind möglichst 4 Wochen Fahrtbeginn schriftlich bei der zuständigen Stadt/ Gemeinde einzureichen. Innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer\*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie aaf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

#### 1.3.4 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

Für die Förderung von deutschen Teilnehmer\*innen im Ausland wird vom Landkreis und von den Städten / Gemeinden jeweils ein Zuschuss von 3,50 € pro Tag und Teilnehmer\*in im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Kreisgebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppe in Friesland für alle jungen Teilnehmer\*innen der Maßnahme.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75% der Teilnehmer\*innen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Es eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer\*innen angerechnet und bezuschusst. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der zuständigen Stadt und Gemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist Beifügung unter Teilnehmer\*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer\*innen beinhaltet, einer Seiten schriftlichen Bestätigung von der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

Für die Förderung von Teilnehmer\*innen aus dem Landkreis Friesland im Ausland wird vom Landkreis und von den Städten / Gemeinden jeweils ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer\*in im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Kreisgebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppe in Friesland für alle jungen Teilnehmer\*innen der Maßnahme.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75% der Teilnehmer\*innen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Es eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer\*innen angerechnet und bezuschusst. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der zuständigen Stadt und Gemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist Beifügung unter Teilnehmer\*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer\*innen beinhaltet, einer von Seiten schriftlichen Bestätigung Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter\*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer\*innen mit einer gültigen Jugendleitercard oder entsprechender Fachausbildung. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für die Partnergruppe aus dem Ausland.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter\*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Partnergruppe aus dem Ausland.

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss- oder Erfahrungsbericht einzureichen.

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss- oder Erfahrungsbericht einzureichen.

#### 1.3.5 Förderung von besonderen Veranstaltungen oder Projekten

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9,11 und 12 SGB VIII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d. h. mit 20%).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.

Die jeweilige örtliche, strukturelle Jugendbeteiligung muss zu jedem beantragten Projekt gehört werden. Sofern keine strukturelle Jugendbeteiligung der Gemeinde und Stadt vorhanden ist, ist die Einschätzung bei dem jeweiligen örtlichen Jugendring einzuholen.

Der Gesamtzuschuss eines Projektes beträgt maximal 60% der tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen vom Landkreis und von den Städten/ Gemeinden getragen. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von den Städten/ Gemeinden jeweils höchstens mit 510,00 € bezuschusst.

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9, 11 und 12 SGB VIII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d. h. mind. 20%).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.

Die jeweilige örtliche, strukturelle Jugendbeteiligung muss zu jedem beantragten Projekt gehört werden. Sofern keine strukturelle Jugendbeteiligung der Gemeinde und Stadt vorhanden ist, ist die Einschätzung bei dem jeweiligen örtlichen Jugendring einzuholen.

Der Gesamtzuschuss eines Projektes beträgt maximal 60% der tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen vom Landkreis und von den Städten/ Gemeinden getragen. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von den Städten/ Gemeinden jeweils höchstens mit 550,00 Euro bezuschusst.

# 2. Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit ausschließlich durch den Landkreis Friesland

#### 2.1 Allgemeine Grundsätze der Förderung des Förderabschnittes 2

Keine Änderungen

#### 2.2 Förderung des Kreisjugendrings

Dem Kreisjugendring wird jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt, das sich nach der Haushaltslage des Landkreises richtet. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Aus dem Budget sollen die folgenden Kosten beglichen werden:

- a. Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreisjugendrings
- b. Geschäftsstellenkosten, z. B. Porto, Telekommunikations- und Druckkosten
- Kosten, die durch Veranstaltungen des Kreisjugendringes entstehen können, z.
  B. für Seminare, Tagungen, Jugendtreffen.

Das Budget muss jeweils bis zum 30.01. eines jeden Haushaltsjahres unter Vorlage aller Rechnungen etc. beim Landkreis Friesland abgerechnet werden. Sollten Mittel für ein Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, so sind diese wieder an den Landkreis zurückzuzahlen bzw. mit den Zuschüssen des Folgejahres zu verrechnen.

Dem Kreisjugendring wird jährlich ein Budget in Höhe von 1.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Aus dem Budget sollen die folgenden Kosten beglichen werden:

- a. Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreisjugendrings
- b. Geschäftsstellenkosten, z. B. Porto, Telekommunikations- und Druckkosten
- Kosten, die durch Veranstaltungen des Kreisjugendringes entstehen können, z. B. für Seminare, Tagungen, Jugendtreffen.

Das Budget muss jeweils bis zum 30.01. eines jeden Haushaltsjahres unter Vorlage aller Rechnungen etc. beim Landkreis Friesland abgerechnet werden. Sollten Mittel für ein Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, so sind diese wieder an den Landkreis zurückzuzahlen bzw. mit den Zuschüssen des Folgejahres zu verrechnen.

# 2.3 Förderung trägerübergreifender Jugendleiter\*innenlehrgänge, Fortbildungen und Projekte in Kooperation mit der Kreisjugendarbeit

Um eine qualifizierte ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit auch in kleinen Jugendverbänden, Jugendinitiativen, auf Ferienfreizeiten oder in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sicherzustellen, bietet die Kreisjugendpflege bei trägerübergreifende 1-2 JULEICA-Schulungen und JULEICA-Aufbauschulungen in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Hierauf besteht kein an. Rechtsanspruch.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter\*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter\*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 – 303.21-51 708 – VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes- oder Landesebene genügen.

Dafür sind folgende Förderungen vorgesehen:

- Ein halber Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 6,00 Euro,
- ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 15,00 Euro,
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen kann mit 40,00 Euro und
- eine vollständige JULEICA-Schulung mit Übernachtungen, Jugendleiter\*innen-Handbuch sowie Arbeitsmaterial kann mit 150,- € pro Teilnehmer\*in gefördert werden.

Um eine qualifizierte ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit auch in kleinen Jugendverbänden. Jugendinitiativen, auf Ferienfreizeiten oder in den offenen Kinderund Jugendeinrichtungen sicherzustellen, bietet die Kreisjugendpflege bei trägerübergreifende Bedarf 1-2 JULEICA-Schulungen und JULEICA-Aufbauschulungen in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Hierauf besteht kein an. Rechtsanspruch.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter\*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter\*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 – 303.21-51 708 – VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes- oder Landesebene genügen.

Dafür sind folgende Förderungen vorgesehen:

- Ein halber Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 10,00 Euro,
- ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 20,00 Euro,
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen kann mit 50,00 Euro und
- eine vollständige JULEICA-Schulung mit Übernachtungen, Jugendleiter\*innen-Handbuch sowie Arbeitsmaterial kann mit 150,00 Euro pro Teilnehmer\*in gefördert werden.

Abrechnungen Veranstaltungen sind von generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 2.1 f) findet hier keine Anwendung.

Abrechnungen Veranstaltungen sind von generell innerhalb von 8 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer\*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der ggf. Bildungsveranstaltung und weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 2.1 f) findet hier keine Anwendung.

## 2.4 Förderung trägerübergreifender, landkreisweiter und innovativer Projekte und Maßnahmen

Keine Änderungen

#### 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien vom 29.04.2002 treten mit der Beschlussfassung der neuen Richtlinien außer Kraft.

Landkreis Friesland Der Landrat

Sven Ambrosy